

Finanzamt <b>Finanzamt Hamburg-Mitte</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen 48 / 757 / 04732, K05

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon 040 42853 - 6219
Datum 16.04.2024

Moore

Eingegangen  
18. APR. 2024  
RSM Ebner Stolz

Finanzamt Hamburg-Mitte Postfach 10 22 46 D-20015 Hamburg

RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft  
mbB  
Ludwig-Erhard-Str. 1  
20459 Hamburg

**Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für  
Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**  
(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen  
Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

HSG Hanseatische Strom- & Gasversorgungsgesellschaft mbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Esplanade 40, 20354 Hamburg

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 48 / 757 / 04732
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE815900903

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 18.03.2027**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).